

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Gerwald Claus-Brunner (PIRATEN)

vom 13. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Januar 2015) und **Antwort**

Haben Lokführer Kontakt zu Fahrgästen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Ist der Senat der Auffassung, dass Triebfahrzeugführer der S-Bahn Berlin GmbH während ihrer Arbeit mit den Fahrgästen in Kontakt kommen?

Antwort zu 1: Dies ist der Fall, soweit die Triebfahrzeugführer außerhalb ihres Führerstandes im Dienst angetroffen werden.

Frage 2: Bezugnehmend auf die Anlagen zum Verkehrsvertrag über die Bedienung der Strecken im S-Bahnverkehr in der Region Berlin Brandenburg (Abschnitt 2.5 – Personal) des Verkehrsvertrages frage ich den Senat, ob er der Meinung ist, dass die S-Bahn Berlin GmbH ihren Mitarbeitern gegenüber mit Wirkung vom 01.12.2014 zu Folgendem berechtigt ist:

- a) Auf das Stellen von Dienstkleidung zu verzichten?
- b) Auf das Bereitstellen von Umkleieräumen zu verzichten?
- c) Auf das Zugestehen von Umkleidezeit zu verzichten?

Frage 3: Kann der Senat die vertragliche Grundlage für dieses seit dem 01.12.2014 praktizierte Vorgehen der S-Bahn Berlin GmbH benennen?

Antwort zu 2 und 3: Der Verkehrsvertrag regelt die Pflichten der S-Bahn Berlin GmbH gegenüber den Ländern Berlin und Brandenburg. Anlage 2.5 des Vertrages sieht vor, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kundenkontakt über eine einheitliche Unternehmensbekleidung und ein gepflegtes äußeres Erscheinungsbild verfügen müssen. Zu der Frage, ob die S-Bahn Berlin GmbH im arbeitsrechtlichen Verhältnis zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern berechtigt ist, wie in der Frage geschilderten vorzugehen, trifft der Verkehrsvertrag keine Aussagen.

Frage 4: Wie schätzt er die Vereinbarkeit zwischen der jetzigen Praxis und den vertraglich in Anlage 2.5 des Verkehrsvertrages zugesicherten Rechten der Triebfahrzeugführer als Mitarbeiter mit Kundenkontakt ein?

Frage 5: Was tut der Senat, um den vertraglich festgelegten Zustand wiederherzustellen?

Antwort zu 4 und 5: Wie oben dargestellt enthält der Verkehrsvertrag keine Regelungen, die Rechte von Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführern betreffen, sondern Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild des Personals, die allein im Kundeninteresse formuliert wurden. Zweck der Regelung in Anlage 2.5 des Vertrages ist es, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens als solche von den Fahrgästen erkennbar sind. Mit welcher Art von Unternehmensbekleidung diese Vorgabe in Bezug auf die jeweilige Tätigkeit der Personale umgesetzt wird, ist vertraglich nicht vorgegeben. Die S-Bahn Berlin GmbH hat der Verkehrsverbund Berlin Brandenburg GmbH Anfang Januar mitgeteilt, dass als Unternehmensbekleidung der Triebfahrzeugführerinnen und Triebfahrzeugführer künftig eine gut sichtbare Warnweste mit Unternehmenslogo vorgesehen ist. Diese Weste muss immer getragen werden, wenn diese Personen den Führerstand verlassen. Insofern ist die Erkennbarkeit der Unternehmenszugehörigkeit durch entsprechende Kleidung für den Fahrgast gewährleistet.

Berlin, den 23. Januar 2015

In Vertretung

Christian Gaebler

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Jan. 2015)